

Die wichtigsten Änderungen im Berner Energiegesetz

Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen sind nichts Neues. Dennoch sollte genauer hingesehen werden, um nicht plötzlich vor Überraschungen zu stehen.



Per 1. Januar 2023 ist das revidierte kantonale Energiegesetz (KE nG) mit der ebenfalls revidierten kantonalen Energieverordnung (KE nV) in Kraft getreten. Die Massnahmen des KE nG zielen darauf ab den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Ein Element dieser Teilrevision betrifft den Ersatz von Wärmeerzeugern.

Bild: Das revidierte Berner Energiegesetz trat per 1. 1. 2023 in Kraft und unterstützt die Zielerreichung der Energiestrategie.

Neu muss jeder Wärmeerzeugersatz via eBau an die Gemeinde gemeldet werden, unabhängig vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie. Als Ersatz eines Wärmeerzeugers gilt, wenn entweder der gesamte Wärmeerzeuger, der Kessel, der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist), der Kamin oder der Öltank ersetzt wird. Bei bestimmten Gebäudekategorien

gelten zudem Anforderungen, sofern das Gebäude älter als 20 Jahre ist.

Soll beispielsweise der 1:1 Ersatz einer Gasheizung in einem mehr als 20-jährigen Haus erfolgen, gibt es drei Möglichkeiten, die Anforderungen zu erfüllen: Ein gültiges Minergie-Zertifikat, die GEAK Gesamtenergieeffizienz «D» oder die Umsetzung einer Standardlösung – zum Beispiel «erneuerbares Gas aus der Schweiz», sofern der Gasversorger ein entsprechendes Produkt anbietet.

Mit der Teilrevision des KE nG wurde auch das kantonale Baugesetz ergänzt. Demzufolge ist bei Neubauten ein angemessener Teil der Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszustatten. Weitere Änderungen bei Neubauten gelten aufgrund dringlichem Bundesbeschluss zur Nutzung der Sonnenenergie: Bei einer Gebäudelfläche von mehr als 300 m² muss eine Solaranlage installiert werden. Diese Eigenenergieerzeugung kann ebenso bei der Einhaltung des neuen gesetzlichen Grenzwerts der geforderten Gesamtenergieeffizienz geltend gemacht werden.

Viel Neues? Die Regionale Energieberatung hilft gerne weiter.

*Text: Regionale Energieberatung
Bild: zvg WEU, Amt für Umwelt und Energie*



Regionale Energieberatung
Industriestrasse 6, 3607 Thun
Tel. 033 225 22 90
info@regionale-energieberatung.ch
www.regionale-energieberatung.ch

Weitere Informationen

www.be.ch/keng – Revidiertes kantonales Energiegesetz
geak.ch – Gebäudeenergieausweis
erneuerbarheizen.ch – Heizen mit erneuerbarer Energie